

# **Satzung Hoffnungsklänge e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnungsklänge“. Er hat seinen Sitz in Ronnenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintrag in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Hoffnungsklänge e.V.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Stärkung von Jugendlichen in benachteiligten oder bedrohten Lebensumständen durch die Förderung ihrer soziokulturellen, musischen und kreativen Fähigkeiten und die Vermittlung entsprechender Erfolgserlebnisse.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a.) Sicherung und Weiterentwicklung der Escola de Musica da Rocinha in Rio de Janeiro, Brasilien. Die Rocinha gilt als das größte urbane Elendsviertel Südamerikas – mit Stand Januar 2008 werden dort über 450 Kinder aus dem Elendsviertel kostenlos an einem Instrument unterrichtet und bei der Erledigung ihrer Hausaufgaben kostenlos betreut.
  - b) Aufbau weiterer Musikschulen in der 3. Welt bzw. Vernetzung mit bestehenden Projekten.
  - c) Wissenstransfer der sehr erfolgreichen musiktherapeutischen Arbeitsansätze im Umgang mit von Armut und deren Folgen bedrohten Kindern und Jugendlichen aus der 3. Welt in die 1. Welt
  - d) Kostenlose Talentförderung für außerordentlich begabte Kinder und Jugendliche.
  - e) Akquisition und Pflege von Medien-Kooperationen.
  - f) Informations-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit.
  - g) Akquisition von privaten oder institutionellen Spendern, Fördergeldern oder Unternehmenskooperationen (Sponsoring, Lizenzen etc.)

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Förderndes Mitglied können juristische und natürliche Personen werden, welche dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringen. Fördermitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Ausgenommen ist hiervon das Stimmrecht.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende des Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu persönlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen und dem Mitglied vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbündelung und -übertragung ist nicht zulässig. Vertretungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich Personen, die von dem jeweiligen Mitglied als vertretungsberechtigt schriftlich ernannt worden und dem Vorstand bekannt gegeben sind. Diese Personen dürfen sich in keinem Dienstverhältnis mit dem Verein befinden.
2. Der Vorstand ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten. Jeweils ein Vorstandsmitglied nimmt diese Stimme für den Vorstand wahr. Ausgenommen vom Stimmrecht des Vorstandes in der Mitgliederversammlung sind Abstimmungen bei Wahlen, bei Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschlüssen sowie bei Festlegungen zu den Mitgliedsbeiträgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Willensbildung des Vereins zu allen Belangen des Vereins. Dies umfasst insbesondere:
  - Bestimmung der Richtlinien der Vereinstätigkeit und Genehmigung von vorgeschlagenen Projektkonzepten des Vereins.
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenprüfberichtes der Kassenprüfer; Entlastung des Vorstandes; Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung.
  - Verabschiedung der Geschäftsordnung der Vereinsorgane.
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Kassenprüfern.
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal jährlich als Jahreshauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Mitteilung des Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch immer dann einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die verlangte außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf einen Termin von spätestens vier Wochen nach dem Eingang des Verlangens einzuberufen.

## **§ 10**

### **Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Grundsatz nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an allen Mitgliederversammlungen teil. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlussanträge gelten als gefasst und Kandidaten gelten als gewählt, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten und mehr als 50 Prozent (50+1) der Mitglieder absolut dem Antrag bzw. dem Wahlvorschlag zugestimmt haben.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll wird durch den Vorstand erstellt, vom ersten und zweiten Vorsitzenden unterzeichnet und ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen:
  - a) Dem/der Vorsitzenden
  - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Dem/der Kassenwart/in
  - d) Ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
3. Der jeweilige Vorstand beliebt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von einem Jahr überschritten wird.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand nur dann ein Ersatzmitglied, wenn es sich um ein Vorstandsmitglied gemäß § 11, Absatz 2, Satz 1 handelt. Das Ersatzmitglied wird für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden.
7. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten bzw. einer Geschäftsführung übertragen sind.

## **§ 12**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
  - Aufstellen eines Arbeits- und Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
  - Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
  - Fertigung des Kassenberichtes nach Abschluss des Geschäftsjahres.
  - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
  - Erstellung von Geschäftsordnungen für Vereinsorgane und Vereinsgremien.
  - Informations-, Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit
  - Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen.

#### **§ 12a Besondere Vertreter**

1. Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zur Durchführung seiner Geschäfte bestellen.
2. Die Art und der Umfang der Geschäfte, die ein besonderer Vertreter durchzuführen hat, werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
3. Ein bestellter besonderer Vertreter erhält durch diese Satzung Einzelvertretungsrecht gemäß § 26 BGB.

#### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Stimmberechtigten und mindestens 50 Prozent der Mitglieder absolut zustimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zwecks gemäß § 2 zu erfolgen.

#### **§ 15 Anfallberechtigung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Kindermismissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.